

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer**

1. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung NRW festgelegte Schonzeit für **Überläuferkeiler** und **Überläuferbachen** mit sofortiger Wirkung bis zum 31. März 2018 im gesamten Hochsauerlandkreis aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind führende Stücke.
2. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2018 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises wirksam.
4. Die mit der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild-Überläufer vom 27.04.2017 erlassenen Nebenbestimmungen (Meldepflicht, etc.) gelten in der bisherigen Gebietskulisse für die bis zum 31.07.2017 erlegten Stücke weiterhin fort.
5. Diese Verfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 590, Ebene 5, eingesehen werden.

### **Begründung:**

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.07.2017.

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild ganzjährig intensiv bejagt werden. Die Jagd ausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Die Ausweitung der Jagdzeit auf Überläufer soll Abschusshemmnisse beseitigen und den Jagd ausübungsberechtigten die Möglichkeit geben, effektiver in den Bestand des Schwarzwildes einzugreifen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Aus den genannten Gründen ist die Maßnahme zur Wildseuchenprävention sowie zur Abwendung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Hochsauerlandkreises erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass -unabhängig von dieser Verfügung- der deutliche Schwerpunkt des Schwarzwildabschlusses weiterhin bei den Frischlingen (noch nicht einjährigen Stücken) liegen

muss. Da ältere Frischlinge erfolgreich beschlagen werden und selbst wieder frischen, ist es entscheidend, dass sie so intensiv bejagt werden, dass möglichst wenige in die Reproduktion hineinwachsen. Frischlinge sind daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu erlegen. Dabei kann es notwendig sein, auch nicht verwertbare Frischlinge zu erlegen.

Meschede, den 20.07.2017

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

gez.  
Menne